

# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Jahrgang **2026**

Ausgabe - Nr. **11**

Ausgabetag **03.03.2026**

| Nummer | Datum | Gegenstand | Seite |
|--------|-------|------------|-------|
|--------|-------|------------|-------|

## KREIS WARENDORF

|    |            |                                                                                      |           |
|----|------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 40 | 03.03.2026 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2026 | 174 – 176 |
|----|------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

## 1. Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GV. NRW. S. 618) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GV. NRW. S. 618), hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom 06.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 650.241.443 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 651.291.179 EUR |
| abzüglich globaler Minderaufwand von  | 1.000.000 EUR   |
| somit auf                             | 650.291.179 EUR |

#### im Finanzplan mit

|                                                                          |                 |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 638.495.112 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 629.914.524 EUR |

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.000.000 EUR im Ergebnisplan)

|                                                                     |                |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 25.425.091 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 44.563.826 EUR |

|                                                                      |                |
|----------------------------------------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 32.360.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 419.000 EUR    |

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilergebnisplan Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft, Teilergebnisplan Produktgruppe 1601 Allgemeine Finanzwirtschaft, Teilergebnisplan Produkt 160110 Steuern, allg. Zuweis./ Umlagen

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.900.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

36.226.460 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

49.737 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird auf 36,3 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des Kreisjugendamtes entstehenden Kosten erhebt der Kreis von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine weitere Umlage in Höhe von 21,0 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils bis zum drittletzten Werktag eines Monats zu zahlen. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

#### § 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Landrats zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 06.02.2026 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 06.02.2026 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 02.03.2026 teilte die Bezirksregierung mit, dass sie die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage nach § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 (31.12.2028) im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, Zimmer C 1.89 – 1.93, zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 03.03.2026

gez.  
Dr. Olaf Gericke